

Der Weg zur ersten Immatrikulation von Frauen an der Universität Tübingen im Sommersemester 1904¹

1.

Anfrage der ersten Abiturientinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums an die Universität Tübingen vom 4. Januar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/204)

An den hohen Senat der kgl[königlichen]

Universität Tübingen

Bitte der Schülerinnen der obersten Klasse des Stuttgarter Mädchen-Gymnasiums um Zulassung zur Immatrikulation an der kgl[königlichen] Württembergischen Universität Tübingen.

Hoher Senat!

Unterzeichnete Schülerinnen der obersten Klasse des Stuttgarter Mädchengymnasiums, die im März ihre Reifeprüfung ablegen werden, beabsichtigen im Sommer 1904 die Hochschule zu besuchen und sich der philosophischen und der naturwissenschaftlichen bzw. medicinischen Fakultät zuzuwenden. Da sie nun großen Wert darauf legen, die heimische Universität besuchen zu können, so wagen sie an einen hohen Senat vorgebracht die Bitte zu wissen, sie an der kgl[königlichen] Universität Tübingen zur Immatrikulation zuzulassen.

Stuttgart, den 4. Januar 1904

Ehrebetigst:

Gertrud Stockmayer, Tochter des Rechtsanwalts und Gemeinderats Stockmayer in Stuttgart,
Martha Vollmoeller, Tochter des Kommerzienrats Vollmoeller in Stuttgart,
Anna Stettenheimer, Tochter des gest. Kaufmanns Stettenheimer in Stuttgart.²

¹ Anmerkung zu den Transkriptionen: Der Zeilenumbruch wurde nicht im Original wiedergegeben, Abkürzungen wurden in eckigen Klammern im Text aufgelöst, Verwaltungsvermerke auf den Dokumenten wurden nicht mit wiedergegeben.

² Vgl. die Biographien zu den drei Unterzeichnerinnen unter der Rubrik Biographien auf der Homepage: <http://www.uni-tuebingen.de/frauenstudium/>

2.

Ablehnungsnotiz des Akademischen Rektorates vom 7. Januar 1904³

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/204)

K[önigliches] akademisches Rektorat

Tübingen, den 7. Jan. 1904

An Frl. Gertrud Stockmayer Tochter des H. Rechtsanwalts u. Gemeinderats

Frl. Marta Vollmöller Tochter d. H. Commerzienrats

Frl. Anna Stettenheimer Tochter des. H. Kaufmanns

Stuttgart

Betreff: Gesuch um s. z. Zulassung zur Immatrikulation

Auf die Eingabe am 4. d[es] M[onats] habe ich Ihnen vorläufig mitzuteilen, daß nach den z[ur] Z[eit] geltenden Normen Ihre Zulassung zur Immatrikulation nicht möglich ist u[nd] daß eine Änderung derselben nur durch das k[önigliche] Ministerium der K.[irchen]-Sch[ulen]. Verfügt werden könnte. Im Lauf der nächsten Wochen wird sich übrigens der akadem[ische] Senat mit der Frage einer grundsätzlichen Neuordnung der Zulassung von Frauen zum akadem[ischen] Studium befassen u[nd] sein Anliegen dem zuständigen K[öniglichen] Ministerium unterbreiten. Nach Erhalt der Entschließung des Letzteren wird Ihnen wieder Eröffnung gemachten werden.

W.

³ Ausführlich nachzulesen bei Melanie Stelly, Die allergnädigste Genehmigung von 1904: Zulassung von Frauen zum ordentlichen Studium in Württemberg in der Rubrik „Historischer Überblick“ auf dieser Homepage. Vgl. auch Elke Rupp, Der Beginn des Frauenstudiums an der Universität Tübingen, 1978 S. 62-69.

3.

Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 4. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 47/37, S. 404-405)

§ 2

Zum ersten Gegenstand der Tagesordnung betreffend Neuregelung der Bestimmungen über die Zulassung von Frauen zum Besuch von Vorlesungen referiert Herr Professor Dr. v. Jolly und trägt zunächst die bisher geltenden Zulassungsbedingungen vor. Er empfiehlt die Annahme eines verlesenen Berichts Entwurfs, in welchem er zur Regelung der Frage Anträge stellt und die Erhebung einer Gebühr von 3 M.[ark] pro Semester von denjenigen Studierenden welche mehr als 2 Vorlesung im Semester belegen vorschlägt.

Herr Professor Dr. v. Fischer wünscht diese Frage zurück zu stellen und mit der Änderung der Bestimmungen über die Zulassung zur Immatrikulation zu verbinden, ebenso Herr Professor Dr. Rienckel. Der Herr Referent u[nd] Herr Universitätsrat Bach erwidern hierauf. Bei der Abstimmung wird der Bericht des Herrn Referenten mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

4.

Bericht des akademischen Senates in Betreff des Frauenstudiums vom 4. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206,
enthalten im Ministerialerlass vom 22. Februar 1904)

Tübingen den 4. Februar 1904

Bericht des akadem[ischen] Senats

Frauenstudium betr[effend]

An das K[önigliche] Ministerium des K[irchen] – u[nd] Schulwesens in Stuttgart

Referent v. Jolly

Durch Erlaß des K[öniglichen] M[inisteriums] vom 24. Februar v[origen] J[ahres] ist das Rektoramt ermächtigt worden, solche weibliche Personen, die sich über ihre sittliche Führung genügend ausweisen, Reichsangehörige sind und die für die Prüfung als Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker geforderte Schulbildung besitzen, als Hörerinnen zu akademischen Vorlesungen und Uebungen soweit zuzulassen, als die beteiligten Lehrer damit einverstanden sind.

Es entspricht der Billigkeit, daß Frauen gleicher Art, welche am Unterricht in andern Fächern unter gleichen Voraussetzungen teilnehmen wollen, in gleicher Weise behandelt werden, und es würde dadurch auch eine Vereinfachung des Geschäftsgangs erreicht. Wir stellen deshalb hiermit die ergebene Bitte in dem angegebenen Sinn geneigtest verfügen zu wollen.

Eine weitere Vereinfachung der Zulassung von Frauen zum Studium würde erreicht, wenn das Rektoramt ferner beauftragt würde reichsangehörige, gut beleumundete Frauen, welche ein Prüfungszeugnis für Lehrerinnen an einer Volksschule besitzen, im Einverständnis mit den zu hörenden Lehrern widerruflich zu Vorlesungen und Uebungen zu zulassen. Für die allgemeine Zulassung solcher Frauen spricht, daß an allen preußischen Universitäten Männer mit der Befähigung zum Dienst als Einjährigfreiwillige als außerordentliche Hörer zugelassen werden, und daß das Volksschullehrerzeugnis die Berechtigung zum Dienen als Einjährigfreiwilliger gibt. Wir erlauben uns auch diese Vereinfachung des Zulassungsverfahrens zu empfehlen.

Weitere allgemeine Bestimmungen über die Zulassung von Frauen zu Vorlesungen werden sich einstweilen nicht treffen lassen. Namentlich entziehen sich die bisher besonders häufig gewordenen Gesuche von Angehörigen hier ansässiger Familien um

Zulassung zu Vorlesungen einer allgemeinen Regelung. Aber es werden alle nicht nach den vorerwähnten Bestimmung zu behandelnden Gesuche, da sie zumeist keine größere Bedeutung besitzen, regelmäßig ohne Inanspruchnahme des K[öniglichen] Ministerium und des akademischen Senats erledigt werden können. Die Bescheidung wird zwar nicht dem Rektor übertragen werden können, da dessen jährlicher Wechsel zu ungleicher Behandlung führen könnte, wohl aber wird eine Kommission von Mitgliedern des Senats genügen. Als solche Kommission glauben wir den akademischen Verwaltungsausschuß empfehlen zu sollen, da sich die Bildung einer eigenen Kommission nicht verlohnen wird.

Selbstverständlich wäre in zweifelhaften Fällen die Entscheidung vom Verwaltungsausschuß dem Senat und von diesem dem K[öniglichen] Ministerium zu überlassen, und ebenso selbstverständlich könnten Gesuchstellerinnen, die vom Senat oder Verwaltungsausschuß abgewiesen werden, sich bei den höheren Instanzen beschweren.

Wenn eine Frau vom Verwaltungsausschuß oder einer höheren Instanz zu Vorlesungen einmal zugelassen ist, wird über ihre Zulassung zu weiteren Vorlesungen ebenso der Rektor entscheiden können, wie dieser gegenwärtig die Zulassung zu weiteren Vorlesungen verfügt, wenn erstmals das K[önigliche] Ministerium die Zulassung ausgesprochen hat.

Aus der angeführten Verfügung des K[önigliche] Ministeriums würde folgen, daß diesem in jedem Semester nach Abschluß der Immatrikulationen über alle Zulassung von weiblichen Personen vom Rektoramt zu berichten wäre.

Es entspricht der Billigkeit, daß die weiblichen Studierenden, welche zu Vorbereitung auf einen Beruf Vorlesungen hören, ähnlich Gebühren bezahlen, wie sie von den männlichen Studierenden zu entrichten sind. Aber da die weiblichen Studierenden nicht immatrikuliert werden, können von ihnen nicht wie von den männlichen Immatrikulations- u[nd] Exmatrikulationsgebühren erhoben werden, sondern es kann nur für jedes Semester eine Gebühr erhoben werden. Wenn man erwägt, daß für die Immatrikulation eines erstmals Immatrikulierten 17 M[ark] 50 und für die Exmatrikulation 5 M[ark], also zusammen 22 M[ark] 50, erhoben werden, dürften auf einen männlichen Studierenden durchschnittlich 3 M[ark] im Semester treffen, und es wird daher angemessen sein diesen Betrag von den zu belastenden weiblichen Studierenden in jedem Semester zu erheben. Um jedoch solche Frauen von Gebühren freizulassen, welche nur zur Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung Vorlesungen hören, könnte bestimmt werden, daß die Gebühr nur zu entrichten ist, wenn mehr als 2 Vorlesungen im Semester belegt werden. Der Ertrag der Gebühren würde am besten in die Rektoratskasse fließen.

5.

Brief des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen an den Kanzler der Universität Tübingen vom 11. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 119/273)

K[önigliches] Württ[embergisches]

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart, den 11. Februar 1904

An

Seine Hochwohlgeboren den Herrn Kanzler der Universität,
Staatsrat Dr. von Schönberg in Tübingen

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich, den beiliegenden Bericht des akademischen Senats vom 4. d[iesem] M[onats] über Frauenstudium mit dem Ersuchen um gefällige Äußerung und Rückgabe mitzuteilen.

Ich vermisse in dem Bericht eine Andeutung der Gründe, aus denen der akademische Senat auch jetzt noch eine Immatrikulation von weiblichen Studierenden nicht befürworten zu können glaubt, wiewohl neustens eine solche Immatrikulation nach dem Vorgang der badischen Universitäten auch an den bayerischen Universitäten eingeführt worden ist (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern von 1893 S. 367).

Im übrigen bin ich, wenn etwa zurzeit für die Universität Tübingen von einer Immatrikulation weiblicher Studierender abzusehen sein sollte, der vorläufigen Ansicht, daß gegen die Vorschläge des akademischen Senats, die ihrer allgemeinen Richtung nach immerhin auf eine erleichterte Zulassung der Frauen zum akademischen Studium abzielen, im wesentlichen nichts zu erinnern sein dürfte. Die Zuständigkeit des akademischen Rektorats für die Zulassung von Frauen als Hörerinnen wäre wohl so zu bestimmen, daß sie sich auf reichsangehörige Damen zu erstrecken hätte, die entweder die zur Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Studierenden in § 3 Ziff. 1 und § 4 Ziff. 1 der Vorschriften für die Studierenden geforderte Vorbildung nachweisen oder deutsche Prüfungszeugnisse über die erlangte Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen vorlegen.

Weizsäcker

6.

Bericht von Prof. v. Jolly an den Kanzler der Universität vom 14. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 119/273)

Lieber Freund!

Es ist dir vielleicht am besten mit der umstehenden schriftlichen Rechtfertigung des Senatsberichts gedient. Ich stehe aber zu mündlicher Erläuterung gern zur Verfügung

14.2.

Dein Jolly

In dem Bericht vom Febr[uar] v[origen] J[ahres] hat sich der akadem[ische] Senat im Anschluß an einen Bericht der medicin[ischen] Fakultät dafür ausgesprochen, daß Frauen nur so weit zu Vorlesungen zugelassen werden, als die diese haltenden Lehrer damit einverstanden sind.

Er pocht aus den dort dargelegten Gründen auch jetzt noch auf diesem Standpunkt. Damit ist Immatrikulation von Frauen unvereinbar, da Immatrikulation Zulassung zu allen Vorlesungen u[nd] Uebungen bedeutet (Vorschriften f[ür] d[ie] Studierende 59)

Gegen die im Schluß des Ministerialschreibens enthaltene Verweisung auf § 3 u[nd] 4 der Vorschriften ist materiell nichts zu erinnern. Formell wäre es einfacher u[nd] daher verständlicher, wenn gesagt würde: die ein Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums od[er] einer Oberrealschule oder deutsche Prüfungszeugnisse über die erlangte Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen besitzen.

7.

Ministerialerlass zum Frauenstudium vom 22. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

In Betreff des Frauenstudiums an der Universität Tübingen will das Ministerium bis auf weiteres folgendes angeordnet haben:

1. Weibliche Personen, die sich über ihre sittliche Führung und die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung genügend ausweisen, können auf ein an das akademische Rektoramt zu richtendes schriftliches Gesuch gestattete als Hörerinnen zum Besuch einzelner akademischer Vorlesungen oder Uebungen zugelassen werden, wenn und solange die beteiligten Lehrer in diesen Besuch einwilligen.
2. Regelmäßig wird die auf bestimmte Vorlesungen etc. zu beschränkende Zulassung als Hörerin bei solchen reichsangehörigen Personen, die entweder die für die Aufnahme von ordentlichen oder (zum Studium der Zahnheilkunde und Pharmazie) von außerordentlichen reichsangehörigen männlichen Studierenden vorgeschriebene Vorbildung nachweisen oder deutsche Prüfungszeugnisse über die erlangte Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen vorlegen, vom akademischen Rektoramt, im übrigen, sofern es sich um die erstmalige Zulassung handelt, vom akademischen Verwaltungsausschuß verfügt. Eine Erstreckung der erteilten Zulassung auf weitere Vorlesungen etc. fällt regelmäßig in die Zuständigkeit des akademischen Rektoramts allein. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Ministerium. Zum Widerruf einer Zulassung ist diejenige Behörde befugt, welche die Zulassung ausgesprochen hat.
3. Beschwerde gegen Verfügungen des akademischen Verwaltungsausschusses ist an den akademischen Senat, gegen solche des akad. Senats oder des akademischen Rektoramts an das Ministerium statthaft.
4. Die von den akademischen Behörden gewährten, verweigerten oder widerrufenen Zulassungen, ebenso die Fälle der von dem beteiligten Lehrer versagten oder widerrufenen Einwilligung zum Besuch einer Vorlesung etc. sind jedes Semester unter näherer Angabe der einschlägigen Verhältnisse dem Ministerium anzuzeigen.
5. Eine Hörerin hat im Semester, vorausgesetzt daß sei mehr als zwei Vorlesungen etc. belegt, eine in die Rektoratskasse fließende Gebühr von 3M zu entrichten. Hienach ist das Entsprechende zu besorgen.

Weizsäcker.

8.

Brief des Vereins Frauenbildung – Frauenstudium Abteilung Stuttgart an die Universität Tübingen vom 27. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/204)

Stuttgart, den 27. Februar 1904

Bitte der Abteilung Stuttgart des Vereins Frauenbildung - Frauenstudium um Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation an der Universität Tübingen

Hoher Senat der Universität Tübingen!

Der unterzeichnete Verein bittet, es möchten Frauen, die eine Maturitätsprüfung abgelegt haben, an der Universität Tübingen zur Immatrikulation zu gelassen werden.

Das Bildungsstreben der weiblichen Jugend, wie der weit verbreitete Wunsch nach Ärztinnen und akademisch gebildeten Lehrerinnen, hat die badischen Universitäten schon vor mehreren Jahren veranlaßt, ihre Hörsäle den Frauen unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zu öffnen. Da im vergangenen Herbste auch unser anderes Nachbarland Bayern, an seinen drei Universitäten erstmals Studentinnen zur Immatrikulation zugelassen hat, so glaubt sich der unterzeichnete Verein zu der Hoffnung und Bitte berechtigt, es möchte in Württemberg die Regelung des Frauenstudiums in demselben Sinne erfolgen. Es hat noch einen besonderen Grund, diese Bitte dem hohen Senat gerade im gegenwärtigen Augenblick zu unterbreiten.

Im März dieses Jahres werden die ersten Schülerinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums die Reifeprüfung ablegen, und sie hegen den Wunsch, im kommenden Sommersemester die Universität Tübingen zu beziehen. Es würde gewiß nicht nur von ihrem, sondern auch von weiten Kreisen des württembergischen Volkes schmerzlich empfunden, wenn den ersten württembergischen Abiturientinnen die Immatrikulation an der Universität des eigenen Landes verweigert und sie genötigt würden, zur Vollendung ihrer Studien die Gastfreundschaft des Auslandes in Anspruch zu nehmen.

Ehrerbietigst

Für die Abteilung Stuttgart des Vereins Frauenbildung- Frauenstudium

Mathilde Planck⁴

Vorsitzende

Sofie Reis⁵

Schriftführerin

9.

Antwort des Akademischen Rektoramtes darauf vom 28. Februar 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

K[önigliches] akademisches Rektoramt

Tübingen, den 28. Februar 1904

Betreff: Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation

An die Abteilung Stuttgart des Vereins Frauenbildung – Frauenstudium Stuttgart

Auf die unterm 27. d[ieser] Monats an den akademischen Senat der Universität gerichtete Eingabe, habe ich Sie dahin zu bescheiden, daß nach einer vom 22. Feb[ruar] d[ieser] J[ahres]

vom K[öniglichen] Ministerium des Kirchen u[nd] Schulwesen erfolgten Neuregelung der Bestimmungen über die Zulassung von Damen zum akademischen Studium auch künftig hier Damen nicht immatrikuliert werden können.

Die Regelung des Frauenstudiums erfolgte in der Weise, daß weibliche Personen, die sich über ihre sittliche Führung u[nd] die erforderliche wissenschaftl. Vorbildung genügend ausweisen, auf ein an das ak[ademische] Rektoramt zu richtendes schriftliches Gesuch gastweise als Hörerinnen zum Besuch einzelner ak[ademischer] Vorlesungen oder Übungen zugelassen werden können, wenn u[nd] solange die beteiligten Lehrer in diesen Besuch einwilligen.

⁴ Zu Mathilde Planck (1861-1955) vgl. Johannes Mehner, Mathilde Planck (1861-1955), Wenn etwas nötig ist, muß es getan werden. In: Frauen im deutschen Südwesten, hrsg. von Birgit Knorr und Rosemarie Wehling, (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs Bd. 20), Stuttgart 1993, S. 292-298 und Mascha Riepl-Schmidt, Mathilde Planck (1861-1955) in der Reihe Menschen aus dem Land der Landeszentrale für politische Bildung 8 / 2005 pdf unter: www.lpb.bwue.de/referat/puu/planck.pdf.

⁵ Zu Sofie Reis vgl. Mascha Riepl-Schmidt, Vera Vollmer, Sofie Reis, Helene Reis. Frauenbildung und Frauenstudium. In: Maja Riepl-Schmidt, Wider das verkochte und verbügelte Leben. Frauenemanzipation in Stuttgart seit 1800, Stuttgart 1990, S. 183-197.

10.

**Brief des Vereins Frauenbildung – Frauenstudium Abteilung Stuttgart an das
Ministerium für Kirchen- und Schulwesen vom 27. Februar 1904**

(Aus: Universitätsarchiv 117/206)

Stuttgart, den 27 Februar 1904

Bitte der Abteilung Stuttgart des Vereins Frauenbildung – Frauenstudium um Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation an der Universität Tübingen

Kgl[önigliches] Ministerium des Kirchen- und Schulwesens!

Der unterzeichnete Verein bittet das kgl[önigliche] Ministerium des Kirchen- u.[nd] Schulwesens, bei dem Senat der Universität Tübingen dahin wirken zu wollen, daß Frauen, die eine Maturitätsprüfung abgelegt haben, zur Immatrikulation zugelassen werden.

Das Bildungsstreben der weiblichen Jugend, wie der weitverbreitete Wunsch nach Aerztinnen und akademisch gebildeten Lehrerinnen, hat die badischen Universitäten schon vor mehreren Jahren veranlasst, ihre Hörsäle den Frauen unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zu öffnen. Da im vergangenen Herbste auch unser anderes Nachbarland, Bayern an seinen drei Universitäten erstmals Studentinnen zur Immatrikulation zugelassen hat, so glaubt sich der unterzeichnete Verein zu der Hoffnung und Bitte berechtigt, es möchte in Württemberg die Regelung des Frauenstudiums in demselben Sinne erfolgen. Es hat noch einen besonderen Grund, diese Bitte dem hohen Ministerium gerade im gegenwärtigen Augenblick zu unterbreiten.

Im März dieses Jahres werden die ersten Schülerinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums die Reifeprüfung ablegen, und sie hegen den Wunsch, im kommenden Sommersemester die Universität Tübingen zu beziehen. Es würde gewiss nicht nur von ihnen, sondern auch von weiteren Kreisen des württembergischen Volkes schmerzlich empfunden, wenn den württembergischen Abiturientinnen die Immatrikulation an der Universität des eigenen Landes verweigert und sie genötigt würden, zur Vollendung ihrer Studien die Gastfreundschaft des Auslandes in Anspruch zu nehmen.

Ehrerbietigst

Für die Abteilung Stuttgart des
Vereins Frauenbildung – Frauenstudium

Mathilde Planck, Vorsitzende

Sofie Reis, Schriftführerin

11.

**Weiterleitung des Schreibens an den Senat der Universität Tübingen durch das
Ministerium für Kirchen- und Schulwesen vom 7. März 1904**

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

K[önigliches] Württ[embergisches] Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart den 7. März 1904

An das akademische Rektoramt
in Tübingen

Im Anschluß wird dem akademischen Rektoramt z [ur] K[enntnis] eine Eingabe der Abteilung
Stuttgart des Vereins Frauenbildung - Frauenstudium vom 27. d[iesem] M[onats], worin um
Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation an der Universität Tübingen gebeten
ist, sowie eine von jenem Verein gelieferte Auskunft über die gegenwärtig die Reifeprüfung
ablegenden Schülerinnen des Mädchengymnasiums in Stuttgart⁶ mit dem Auftrag
zugefertigt, tunlichst bald eine Äußerung des akademischen Senats über die bezeichnete
Eingabe herbeizu führen und hirher vorzulegen.

Sollte übrigens eine Bewertung und Äußerung des akad[emischen] Senats vor Beginn des
nächsten Sommersemesters nicht zur ermöglichen sein, so hat zunächst das akademische
Rektoramt darüber zu berichten, ob in solange, als die Immatrikulation weiblicher
studierender an der Landesuniversität nicht für statthaft erklärt ist, bei den 3 zur Zeit die
Reifeprüfung an dem Stuttgarter Mädchengymnasium ablegenden Schülerinnen, welche die
Universität Tübingen zu beziehen wünschen, die vorläufige und gastweise Zulassung
zum Besuch der für ihre Studien erforderlichen Vorlesungen und Übungen voraussichtlich
keinem Anstande begegnen würde.

Weizsäcker

⁶ Dabei handelt es sich um eine Tabelle, in der die Namen der vier Abiturientinnen, ihr Geburtstag und Ort, Stand und Wohnort des Vaters, Konfession und die beabsichtigten Studien aufgelistet sind.

12.

**Antwort des Akademischen Senats auf den Erlass des Ministeriums
vom 24. März 1904.**

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

An das K[önigliche] Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

Bericht des akademischen Rektorats

Betreffend Frauenstudium

Tübingen, den 24. März 1904

Auf den Erlaß vom 7. März 1904

Beilagen: 3 Fakultätsberichte⁷

Der nebenbezeichnete hohe Erlaß lief erst unmittelbar vor der letzten Senatssitzung ein konnte also in dieser seine Erledigung nicht mehr finden. Um den zweiten Teil des erhaltenen Auftrags zu entsprechen habe ich ein Ausschreiben an die beteiligten drei Fakultäten gerichtet, worauf beiliegende Antworten eingelaufen sind. Zunächst kann also für die philosophische Fakultät – vorbehaltlich einer kleinen Einschränkung – mit Sicherheit, für die naturwissenschaftliche Fakultät mindestens mit höchster Wahrscheinlichkeit, für die medizinische Fakultät nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Frage der Zulassung zu allen Studiensachen bejaht werden.

⁷ Die Fakultätsberichte wurden nicht wiedergegeben, sind in der Akte enthalten.

13.

Ministerialerlass zur gastweisen Aufnahme der Abiturientinnen an der Universität Tübingen vom 28. März 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

K[önigliches] Württ[embergisches] Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart, den 28. März 1904

3 Beilagen.

Auf den Bericht vom 24. d[iesem] M[onats] und unter
Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 22. d[iesem] M[onats]

In Anbetracht der obwaltenden besonderen Verhältnisse und der Dringlichkeit einer Entscheidung will das Ministerium angeordnet haben, daß die seitherigen Schülerinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums, Fräulein Gertrud Stockmayer, Tochter des Gemeinderaths in Stuttgart, Fräulein Martha Vollmöller, Tochter des Fabrikanten daselbst und Fräulein Anna Stettenheimer, Tochter des Kaufmanns daselbst, welche kürzlich die Gymnasialreifeprüfung mit Erfolg bestanden haben und – Fräulein Stockmeyer für das Studium der Litteratur und Geschichte, Fräulein Vollmöller für das Studium der Medizin, Fräulein Stettenheimer für das Studium der Naturwissenschaften – die Universität Tübingen zu beziehen wünschen, bis auf weiteres gastweise als Hörerinnen zum Besuch der für ihr Studium erforderlichen Vorlesungen und Übungen zuzulassen sind.

Die beteiligten sind hiervon schon verständigt worden. Im übrigen ist von dem Rektoramt das Weitere zu besorgen.

Wegen der Zulassung weiblicher Studierende zur Immatrikulation an der Universität Tübingen wird zunächst der Äußerung des akademischen Senats entgegengesehen.

Weizsäcker.⁸

⁸ Dieser Erlaß wurde der medizinischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät am 31. März 1904 zur Kenntnis weitergeleitet. Erhalten sind in der Akte auch die Stellungnahmen der drei Fakultäten zum Thema Frauenstudium, die hier nicht wiedergegeben werden.

14.

Bericht über die Beratung des akademischen Verwaltungsausschusses zum Thema Frauenstudium vom 28. April 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

Auszug aus dem Protokoll des akademischen Verwaltungsausschusses vom 28. April 1904

Seite 371

Anwesend: Rektor, Kanzler und 9 Mitglieder,

Abwesend: Niemand

§ 6

Herr Professor Dr. v. Jolly referiert ferner über die

Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation und verliest zunächst den ergangenen Erlaß des K[öniglichen] Ministeriums, das zur Beratung dieser Frage veranlaßt hat.

Der Herr Referent glaubt, daß nun nichts anders übrig bleibe als die Frauen zu immatrikulieren, nachdem das K[önigliche] Ministerium die Immatrikulation wünsche. Er sei nun der Meinung zunächst über die heute ebenfalls zur Behandlung kommende Frage der Änderung der Immatrikulationsbestimmungen für männliche Studierende Bericht zu erstatten und nach ministerieller Erledigung dieser Frage einfach zu berichten, daß Frauen ganz unter denselben Bedingungen wie Männer zur Immatrikulation zugelassen werden können.

Herr Professor Dr. v. Bruns ist der Ansicht die Frauen strenger zu behandeln als die Männer und Frauen nur ordentlicher Weise zu immatrikulieren. In Freiburg habe man mit der Gleichbehandlung der Frauen üble Erfahrungen gemacht.

Das Hohe Kollegium beschließt hierauf, dem akademischen Senat zu empfehlen, bei dem K[öniglichen] Ministerium zu beantragen, Frauen nur rite zur Immatrikulation zuzulassen und diejenigen die die Bedingungen der ordentlichen Immatrikulation nicht erfüllen können, nach den seitherigen Vorschriften zu behandeln.

Herr Professor Dr. v. Fischer beantragt namens der philosophischen Fakultät den Zusatz, daß den Dozenten das Recht vorbehalten bleiben solle, in geeignet scheinenden Fällen die Zulassung zu bestimmten Vorlesungen zu verweigern.

Dieses Amandement wird mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen. Der Herr Referent war inzwischen abgegangen.

15.

Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 5. Mai 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 47/37, S. 413-415)

§ 2

Herr Professor Dr. v. Jolly referiert über die Frage der Zulassung weiblicher Studierenden zur Immatrikulation, über welche im akademischen Verwaltungsausschuß vorberaten wurde. Von diesem wurde beschlossen, dem akademischen Senat zu empfehlen, sich damit einverstanden zu erklären, daß Damen künftig rite immatrikuliert werden mit dem Vorbehalt für die Docenten, in geeignet scheinenden Fällen die Zulassung zu bestimmten Vorlesungen zu verweigern. Der Referent rekapituliert zunächst die Verhandlungen und Entscheidungen der letzten Zeit und verliest den Erlaß des Ministeriums vom 28. März d[ieses] Jr[Jahres] Durch welchen die 3 diesjährigen Absolventinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums zum Besuch der für ihr Studium erforderlichen Vorlesungen u[nd] Übungen zugelassen wurden u[nd] gleichzeitig das hohe Kollegium zu einer Äußerung wegen der Zulassung weiblicher Studierender zur Immatrikulation aufgefordert worden ist. Die 3 Damen seien nun zugelassen worden ohne Rücksicht auf die seither verlangte Zustimmung der Lehrer, es werde daher zwecklos sein, die Bedenken des akademischen Senats gegen die Zulassung ferner geltend zu machen. Eine Remonstration sei völlig aussichtslos, weil der Herr Staatsminister jedenfalls unter einem gewissen Druck gehandelt habe, der weiter bestehe. Wenn man nun künftig die Absolventinnen des Stuttgarter Mädchengymnasiums zur Immatrikulation zulasse, so müssen man legither Weise auch alle reichsdeutschen Damen zulassen. Gegen das Verlangen der philosophischen Fakultät, den einzelnen Docenten für bestimmte Vorlesungen und Übungen ein Einspruchsrecht vorzubehalten, müsse er sich entschieden aussprechen. Der Herr Referent erklärt hiermit seinen Bericht in dem er sich für die Immatrikulierung aller Damen ausspricht, welche unter den die Aufnahme als ordentliche Studierende regelnden § 3 Ziffer 1 der Vorschriften für die Studierenden fallen.

Herr Professor Dr. v. Jürgensen erklärt, daß die medizinische Fakultät gegen die Zulassung von Damen nichts mehr einwende, daß sie aber nach wie vor dem festhalte, Ausländerinnen nur in beschränkter Weise zuzulassen und bezüglich derselben jedem Lehrer der medizinischen Fakultät ein Vetorecht vorzubehalten.

Herr Professor Dr. v. Neumann glaubt, daß der Ministerialerlaß nicht so zu verstehen sei, daß der akademische Senat sich heute schon über die Immatrikulation aussprechen müsse. Herr Professor Dr. v. Fischer hält an dem Verlangen der philosophischen Fakultät fest, während Herr Professor Dr. Döderlein sich auf Grund seiner praktischen Erfahrungen für die

bedingungslose Zulassung der Damen ausspricht, eine Einschränkung derselben sei nicht ganz der Wissenschaft würdig.

Herr Professor Dr. Rümelin kann sich mit keinem der beiden Anträge ganz einverstanden erklären und gibt zur Erwägung, ob nicht am Schlusse des Berichtsentwurfs der seitherige ablehnende Standpunkt des hohen Kollegiums erwähnt werden wolle.

Herr Staatsrat Dr. v. Schönberg hält die geschehene Auslegung des Ministerialerlasses seitens des Herrn Referenten für richtig und spricht sich gegen den Antrag der philosophischen Fakultät aus.

Nach einigen weiteren Äußerungen verschiedener Herrn wird sodann über den Antrag des Herrn Referenten abgestimmt und derselbe mit 15 gegen 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

16.

Bericht des Akademischen Senats vom 5. Mai 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

Tübingen 5. Mai 1904

Bericht des akadem[ischen] Senats
das Frauenstudium betr[effend]

Zu dem Ministerialerlaß vom 28. März

An

das K[önigliche] Ministerium des K[irchen]- u[nd] Schulwesens in Stuttgart

Dem nebenbezeichneten h[ohen] Erlaß gemäß erlauben wir uns über die Immatrikulation weiblicher Studierender wie folgt zu berichten.

Indem das Ministerium die in jenem Erlaß genannten drei Damen zu den für ihre Studien erforderlichen Vorlesungen und Uebungen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu hörenden Lehrer zugelassen hat, hat es den in unserem Bericht vom 4. Februar

vertretenen und noch in dem Ministerialerlaß vom 22. Februar gebilligten Standpunkt aufgegeben und die genannten Damen immatrikulierten Studierenden gleichgestellt.

Die Konsequenz gebietet, daß künftig die in gleicher Lage befindlichen Damen in gleicher Weise behandelt werden. Unseres Erachtens befinden sich in der gleichen Lage wie die

jetzt zugelassenen Damen nicht nur die künftig das Stuttgarter Mädchengymnasium absolvirenden Württembergerinnen, sondern alle Damen, welche unter den die Auf-

nahme als ordentlicher Studierender regelnden 53 Zff. der Vorschriften für die Studierenden fallen, und es werden daher alle diese Damen ferner wie immatrikulierte Studierende zu

behandeln sein. Wenn aber diese Damen wie immatrikulierte Studierende behandelt werden müssen, wird es am einfachsten sein, wenn sie auch wie Studierende immatrikuliert

werden. Der Ministerialerlaß vom 22. Februar würde dann nur für die übrigen Studierenden Damen maßgebend bleiben.

17.

Ministerialerlass zur Immatrikulation von Frauen an der Universität Tübingen vom 17. Mai 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

K[önigliches] Württ[embergisches] Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart, den 17. Mai 1904

An den akadademischen Senat
in Tübingen

Auf den Bericht vom 5. d[iesen] M[onats]

Seine königliche Majestät haben am 1. d[iesen] M[onats] aller gnädigst zu genehmigen geruht, daß reichsangehörige weibliche Personen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise, wie männliche Personen, an der Universität Tübingen, als ordentliche oder (: für das Studium der Zahnheilkunde und Pharmazie als außerordentliche:) Studierende immatrikuliert werden.

Hirzu wird bemerkt, daß aus der Immatrikulation für die beteiligten Frauen die gleichen Rechte und Pflichten, wie für die männlichen Studierenden, namentlich auch die Verbindlichkeit zur Bezahlung von Gebühren sich ergeben und, daß der Normalerlaß vom 22. Febr. 1904 N. 1128 in sofern eine Einschränkung erfährt, als die Bestimmungen desselben auf die in Ziff 2 eingangs erwähnten, fernerhin zu immatrikulierenden Personen nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Darauf ist des Weitern zu besorgen, auch für die zur Zeit in Vorbereitung befindliche neue Fassung der in den Vorschriften für die Studierenden enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung zu Universitätsstudien das Erforderliche vorzusehen und künftig in jedem Semester bei der Anzeige der Zahl der Studierenden sowohl die immatrikulierten wie die nur als Hörerinnen zugelassenen weiblichen Studierenden besonders hervorzuheben.

Zugleich will das Ministerium die nachträgliche Immatrikulation der an der Universität Tübingen Studierenden Damen, die schon als Hörerinnen zugelassen sind und die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, dem akademischen Rektoramt anheim gegeben haben.

Weizsäcker

18.

Auszug aus den Vorschriften für Studierende an der Universität Tübingen vom 2. November 1904

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/206)

§ 3

Als ordentliche Studierende werden Reichsangehörige aufgenommen, die das Reifezeugnis einer reichsdeutschen höheren Lehranstalt oder im Falle einer im Ausland empfangenen Vorbildung ein als gleichwertig anerkanntes außerdeutsches Reifezeugnis erlangt haben und zwar

- 1) für die beiden theologischen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums
- 2) für alle anderen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule. Vgl. übrigen § 5.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Frauen.

§ 4

Als außerordentliche Studierende werden, und zwar stets zunächst auf 4 Semester vorbehältlich einer etwaigen Zeitverlängerung, Reichsangehörige ohne Reifezeugnis im Sinne von § 3 aufgenommen, wenn sie entweder

- 1) einem Fache, für welches nach der betreffenden Prüfungsordnung Universitätsbesuch vorgeschrieben ist, sich widmen und die in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Vorbedingungen des Universitätsbesuchs erfüllt haben oder
- 2) über eine zum Hören von Vorlesungen genügende Vorbildung sich ausweisen.

Die Bestimmungen zu Ziff. 1) finden auch auf Frauen Anwendung.

§ 13 Abs. 2

Frauen, soweit sie nicht nach § 3 oder § 4 Ziff. 1 aufgenommen werden, können bei genügender Vorbildung mit Zustimmung der betreffenden Lehrer als Hörerinnen zum Besuch von Vorlesungen ec. zugelassen werden, und zwar, wenn sie deutsche Prüfungszeugnisse über die Befähigung zum Lehrerinnendienst an höheren Mädchenschulen oder Volksschulen besitzen, durch den Rektor, in anderen Fällen durch den Verwaltungsausschuß. Vorgenannte Personen sind den akademischen Vorschriften nur in Bezug auf die Vorlesungen und die Benützung der Institute unterworfen.